

Haushaltspolitik

HANS-JÖRG TIMMANN

Das Verfahren für den Haushaltsplan 1993 schien bis kurz vor seinem Abschluß ohne die Grundlage einer neuen Finanzvorausschau enden zu sollen. Ein Fiasko zeichnete sich ab: Offensichtlich gelähmt durch den Schock, den der Ausgang des dänischen Referendums über den Vertrag von Maastricht im Juni und der knappe positive Ausgang des Referendums in Frankreich im September 1992 auslöste, herrschte Handlungsunfähigkeit und Perspektivlosigkeit im Rat. Es wurden nicht nur alle Entscheidungen über die Finanzierung der Gemeinschaft nach Maastricht (Delors-II-Paket) zurückgestellt, sondern auch für die ganz normale Abwicklung der beschlossenen Gemeinschaftspolitiken stellte der am 23. Juli 1992 aufgestellte Haushaltsentwurf des Rates nur noch eine "fiskaltaktische Minimalposition im Haushaltspoker", einen Haushalt "ohne Zukunftsorientierung", einen "finanzwirtschaftlichen Torso" dar¹. Erst der Europäische Rat von Edinburgh brachte am 11./12. Dezember 1992 den großen Durchbruch in der Haushaltspolitik.

Die ersten Grundsteine für den Haushalt 1994 wurden bereits gelegt: Am 10. März 1993 verabschiedete das Europäische Parlament seine Leitlinien für den neuen Haushaltsplan, die Kommission bereitet den Vorentwurf vor, die verschiedenen Institutionen wie Rat, Parlament, Gerichtshof und Rechnungshof stellen ihre internen Haushaltsvoranschläge auf. Gleichzeitig stehen die Vorbereitungen für einen ersten Nachtrags- und Berichtigungshaushalt (NBH) kurz vor dem Abschluß – die Änderungen der Wechselkurse im Europäischen Währungssystem (EWS) fordern ihren – vorhersehbaren – Tribut bei den Agrarausgaben. Das Finanzgebaren der EG nimmt weiterhin seinen "normalen" Verlauf, auch ohne eine neue "Interinstitutionelle Vereinbarung" (IIV) über die Haushaltsdisziplin, allerdings mit einer neuen, diesmal für sieben Jahre vom Europäischen Rat in Edinburgh aufgestellten "Finanziellen Vorausschau" (FiVo).

Die Früchte dieses einseitig aufgestellten 7-Jahres-Finanzrahmens konnte das Europäische Parlament bereits wenige Tage später bei der Verabschiedung des Haushalts 1993 ernten. Der Höchstsatz für die Steigerung der nichtobligatorischen Haushaltsausgaben, gemäß Art. 203 Ziff. 9 des EWGV auf 7,2% festgesetzt, wurde um mehr als das Doppelte (15,1%) überschritten. Die Gesamtausgaben stiegen von 66,5 Mrd. ECU Verpflichtungsermächtigungen (VE) bzw. 63,2 Mrd. ECU Zahlungsermächtigungen (ZE) im Haushaltsplan 1992 auf 69,1 Mrd. ECU (VE) bzw. 65,5 Mrd. ECU (ZE) im Jahre 1993. Das nimmt sich – verglichen mit den Steigerungen der Haushalte der Mitgliedstaaten und gemessen an dem zu leistenden Aufbauwerk – immer noch relativ bescheiden aus (3,9% bzw. 3,6%). Allerdings sind in diesem Haushalt immer noch nicht die gewaltigen Nachträge

für die gestiegenen Agrarausgaben enthalten, die auf die im Herbst 1992 und Anfang 1993 vorgenommenen Wechselkursanpassungen im EWS zurückzuführen sind. Auch hier zeigt sich wieder, wie sehr der europäische Haushalt immer noch von äußeren Faktoren, in diesem Fall der Währungsspekulation, abhängig ist, bzw. was die Kosten einer noch nicht vollendeten Währungsunion sind.

Die Ausführung des Haushaltsplans 1992

Es wurden wieder drei Nachtrags- und Berichtigungshaushalte mit den entsprechenden Änderungen an der Finanziellen Vorausschau verabschiedet:

- Nachtrags- und Berichtigungshaushalt (NBH) Nr. 1/92 (Verabschiedung 11.3.1992)²: Hierbei handelte es sich um die eigentliche Vollendung des Haushaltsverfahrens 1992, in dem die endgültigen noch umstritten gewesenen Haushaltsbeträge festgelegt wurden.
- NBH Nr. 2/92 (Verabschiedung 13.5.1992)³: Es handelte sich um einen reinen Berichtigungshaushalt, der den Gesamtumfang des Haushalts unverändert ließ und zusätzliche Ausgaben für Nahrungsmittelhilfe nach Afrika i. H. v. 220 Mio. ECU vorsah, die aus dem Agrarteil des Haushalts finanziert werden konnten.
- NBH Nr. 3/92 (Verabschiedung 16.9.1992)⁴: Die Korrektur des laufenden Haushalts umfaßte beträchtliche Kürzungen bei den Agrarausgaben (rund 2,75 Mrd. ECU) und geringere Erhöhungen der Zahlungsmittel für die Strukturfonds (neue Bundesländer), die Forschung und die Entwicklungszusammenarbeit, so daß sich der Gesamtumfang des Haushalts 1992 auf 63,9 Mrd. ECU (VE) und 61,1 Mrd. ECU (ZE) verringerte.

Das Verfahren für den Haushaltsplan 1993

Die am 9. April 1992 vom EP aufgestellten Leitlinien⁵ waren klar und präzise und bildeten die Grundlage für ein konsequentes Verhalten des Parlaments in seinen beiden Lesungen. Die Schwerpunkte sollten, gemäß den Entscheidungen des Gipfels von Maastricht und dem anschließend vorgelegten sogenannten Delors-II-Paket, bei der Stärkung der Binnenpolitiken der Gemeinschaft liegen, bei gleichzeitiger Erfüllung der Außenpolitiken in einer sich ändernden Welt:

Im Bereich der Binnenpolitiken:

- Schaffung eines Kohäsionsfonds zur Stärkung der wirtschaftlich schwächeren Länder der Gemeinschaft im Hinblick auf die geplante Wirtschafts- und Währungsunion,
- Verwirklichung der realen Verdoppelung der Strukturfonds auf der Grundlage der Entscheidung von 1988,
- Realisierung der sozialen Dimension in der Gemeinschaft,
- Erweiterung der Forschungspolitik durch Anpassung des 3. Rahmenprogramms,
- Förderung des Auf- und Ausbaus transeuropäischer Netze,
- Intensivierung anderer Anstrengungen auf spezifischen Gebieten wie Arbeitsmarkt, industrieller Umstellung und Umwelt.

Im Bereich der Außenpolitiken:

- Aufstockung der Mittel zur Stärkung der demokratischen Strukturen in Mittel- und Osteuropa sowie der Entwicklungszusammenarbeit mit den Ländern des Mittelmeerraums,
- globale und konkrete Umweltpolitik als Ergebnis der Konferenz von Rio,
- Reserven für humanitäre Soforthilfen, haushaltmäßige Absicherung der sich ausweitenden Darlehensengagements für Länder Mittel- und Osteuropas.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften verabschiedete am 6. Mai 1992 ihren Haushaltsvorentwurf, der 67,3 Mrd. ECU Verpflichtungsermächtigungen und 64,3 Mrd. ECU Zahlungsermächtigungen umfaßte⁶. Die Agrarausgaben sollten darin erstmals unter 50% der Gesamtausgaben liegen. Im übrigen orientierte sich die Kommission voll und ganz an den Leitgedanken des Maastrichter Vertrages und den Vorschlägen des "Delors-II-Pakets". Am 9. Juli 1992 mußte die Kommission den Ausgabenansatz als Folge der nach den Reformbeschlüssen zur Gemeinsamen Agrarpolitik zunächst steigenden Agrarausgaben um knapp 2 Mrd. ECU erhöhen⁷.

Die große Enttäuschung in Form radikaler und linearer Kürzungen des Rates folgte wie üblich auf dem Fuße und ließ den Haushaltsentwurf auf globale 65,7 Mio ECU Verpflichtungsermächtigungen bzw. 62,9 Mio ECU Zahlungsermächtigungen oder 1,08% des Bruttosozialproduktes der Gemeinschaft schrumpfen⁸. Ein Kohäsionsfonds stand für den Rat außer Diskussion, große Einschnitte wurden insbesondere bei der Forschungspolitik, dem Ausbau transeuropäischer Netze, der Sozialpolitik und dem Umwelt- und Verbraucherschutz gemacht.

Damit war das Europäische Parlament mit einem Haushaltsentwurf konfrontiert, der fast 0,5 Mrd. ECU mehr für externe Politiken als für Binnenpolitiken vorsah, und der ein Defizit bei den Zahlungen von über 1 Mrd. ECU enthielt. Er verstieß gegen alle Regeln ordnungsgemäßer Haushaltsführung mit der Gefahr des Aufbaus einer neuen Altlast wie vor der Finanzreform von 1988⁹. Um den Höchstsatz von 7,2% für die Steigerung der nichtobligatorischen Ausgaben einzuhalten, wurden rigoros schematische, lineare Kürzungen bei allen Haushaltszielen – unabhängig von den tatsächlich erforderlichen Mitteln – vorgenommen.

Diese offizielle Position eines Teils der Haushaltsbehörde könnte dazu dienen, die öffentliche Debatte über "die Bürokratie in Brüssel" und den verwerflichen Zentralismus in Gestalt der Kommission auf die eigentlichen Bürokraten, nämlich die nationalen Beamten in Brüssel zu lenken. Dort werden die Entscheidungen der diversen Ministerräte vorbereitet und die Vorschläge der Kommission im Gerangel der nationalen Interessen auf kleinstem gemeinsamen Nenner zu einem komplizierten System von Vorschriften oder Regeln zusammengeschneidert – dies alles unter Ausschluß der Öffentlichkeit und unter Ausschluß der einzigen direkt gewählten Institution der EG, des Europäischen Parlaments.

Es folgte das übliche Spiel der Erhöhungen durch das Europäische Parlament in 1. Lesung und abermaligen Kürzungen des Rates in seiner 2. Lesung (Tab. 1). Dank der Entscheidungen des Europäischen Rates von Edinburgh setzte sich das Parlament letztlich durch und erreichte seine Ziele weitgehend. Grundlage für

diesen Erfolg war eine klare Strategie des deutschen Berichterstatters Samland, die darin bestand, die dem Europäischen Parlament zur Verfügung stehende Marge für eigene Prioritäten zu nutzen und die anderen wichtigen Verpflichtungen der Gemeinschaft (aus dem Vertrag von Maastricht bzw. dem Delors-II-Paket) außerhalb dieser Marge zu führen. So wurden konsequent, und entsprechend den Leitlinien, die Mittel für einen Kohäsionsfonds, die transeuropäischen Netze, die Erweiterung der Forschungspolitik, die Umweltverpflichtungen von Rio sowie die Hilfen für Mittel- und Osteuropa in den Haushaltsplan eingesetzt. Auch das ehemalige Programm PERIFRA wurde nun zu einem vollwertigen Regionalprogramm (jetzt KONVER) für die von der Abrüstung und den industriellen Umwandlungsprozessen betroffenen Regionen ausgebaut.

*Tabelle 1: Entwicklung des Haushaltsverfahrens
Verpflichtungsermächtigungen (in Mrd. ECU)*

Rubrik Finanzielle Vorausschau	Haushalt 1992 ¹	HVE 1993 ²	Rat 1. Lesung	EP 1. Lesung	Rat 2. Lesung	EP 2. Lesung
1. Agrarpolitik	32,4	34,1	34,0	34,3	34,0	34,1
2. Strukturpolitik	18,6	22,0	20,1	22,3	20,2	22,2
3. Int. Politiken	3,9	4,4	3,4	4,7	3,5	4,1
4. Ext. Politiken	3,9	4,2	3,8	4,5	3,8	4,1
5. Verwaltung	4,1	3,6	3,4	3,4	3,4	3,4
6. Reserven	1,0	1,0	1,0	1,2	1,0	1,2
Insgesamt	63,9	69,3	65,7	70,4	65,9	69,1

1 Unter Einbeziehung der Nachtrags- und Berichtigungshaushalte Nr. 1, 2 und 3.
2 Haushaltsvorentwurf unter Berücksichtigung des Berichtigungsschreibens vom 9. 7. 1992.
Quelle: Kommission der EG, eigene Zusammenstellung.

Zum teilweisen Ausgleich wurden Kürzungen des Rates in Bereichen, in denen objektive Verpflichtungen oder Interessen des Rates vorlagen, nicht wiederaufgestockt oder außerhalb der Marge des Parlaments geführt¹⁰. Als Ergebnis der 1. Lesung ergab sich ein Gesamtbetrag von 70,3 Mrd. ECU Verpflichtungsermächtigungen und 66 Mrd. ECU Zahlungsermächtigungen, woran die 2. Lesung nichts Wesentliches änderte. Der Rat beabsichtigte, den Gipfel von Edinburgh und dessen Entscheidungen für eine neue Finanzvorausschau abzuwarten.

Edinburgh überraschte in jeder Hinsicht. Das erste Jahr der neuen "Finanziellen Vorausschau" (1993) ergab einen Spielraum, der nahezu alle Forderungen des EP erfüllen konnte. Entsprechend erfolgreich verliefen die nächtlichen Verhandlungen des Haushaltsausschusses am 14./15. Dezember 1992 mit dem Ministerrat unter Führung des amtierenden britischen Ratspräsidenten Sir John Cope¹¹.

Der Haushaltsplan wurde am 17. Dezember 1992 endgültig vom EP verabschiedet und sofort von seinem Präsidenten, Egon Klepsch, unterzeichnet¹².

Die finanzpolitischen Entscheidungen des Gipfels von Edinburgh

Mit den Entscheidungen des Gipfels von Edinburgh vom 11./12. Dezember 1992 wurde auch der neue Finanzrahmen der Gemeinschaft beschlossen. Der ursprünglich im Delors-II-Paket vorgesehene Zeitraum wurde um zwei Jahre erweitert (1993–1999). Möglich wurde dies – ohne zusätzliche finanzielle Opfer – durch die Streckung der schon 1988 festgelegten Einnahmen-Obergrenze von 1,2% des BSP bis zum Jahre 1995, die auch mit dem Haushalt 1993 bei weitem noch nicht erreicht wurde (1,15%). Das Gesamtergebnis ist aus der Sicht des Europäischen Parlaments gleichwohl enttäuschend: Hatten die Abgeordneten im Bericht ihres Sonderausschusses über die Finanzierung der EG nach Maastricht noch eine Einnahmen-Obergrenze von 1,40% des BSP im Jahre 1997 für notwendig erachtet¹³ wird nunmehr diese Obergrenze erst ab 1995 schrittweise auf 1,27% im Jahr 1999 angehoben. Dies ermöglicht eine Steigerung der EG-Finanzverpflichtungen von umgerechnet knapp 130 Mrd. DM (1993) auf 160 Mrd. DM (1999).

Den Kern des neuen Finanzplans bildet entsprechend den bei der Vereinbarung des Vertrages von Maastricht abgegebenen Versprechungen die Steigerung der Ausgaben der Strukturfonds für die wirtschaftlich weniger entwickelten Regionen sowie die Einrichtung eines Kohäsionsfonds für die ärmsten Länder der Gemeinschaft: Spanien, Portugal, Griechenland und Irland¹⁴. Für die letzteren bedeuten alle Mittel zusammen genommen eine Verdoppelung der Leistungen der Gemeinschaft im Zeitraum von 1993–1999. Als Erfolg für Deutschland ist die Einbeziehung der neuen Bundesländer und Ostberlins in die Fördermaßnahmen (Ziel 1-Gebiete) des Regional-, Sozial- und Agrarstrukturfonds zu verbuchen. Korrekturen wurden am System der Eigenmittel vorgenommen:

- Die Obergrenze für den einheitlichen Mehrwertsteuersatz wird im Zeitraum von 1995–1999 schrittweise von 1,4% auf 1,0% der gemeinsamen Bemessungsgrundlage herabgesetzt.
- Für Mitgliedstaaten mit einem Pro-Kopf-BSP von weniger als 90% des Gemeinschaftsdurchschnitts wird die Bemessungsgrundlage ab 1995 statt der derzeitigen 55% auf 50% des BSP des jeweiligen Mitgliedstaates begrenzt. Auch für die anderen Mitgliedstaaten wird diese Änderung schrittweise von 1995–1999 eingeführt. Diese Maßnahmen sind ein weiterer Schritt in Richtung Leistungsbesteuerung, da in Ländern mit schwächerem BSP der Mehrwertsteuer-Anteil vergleichsweise hoch ist.
- Die Kommission wird beauftragt, eine Untersuchung über die in Betracht kommenden Möglichkeiten zur Einführung einer fünften Einnahmequelle zu prüfen.
- Die Korrektur des sogenannten Haushaltsungleichgewichts des Vereinigten Königreichs wird wie bisher beibehalten.

Für die Haushaltsverhandlungen war der Gipfel von Edinburgh die Voraussetzung für eine rasche Einigung über den neuen Höchstsatz. Die Wirtschafts- und Finanzminister hatten den klaren Auftrag erhalten, "sich um eine Einigung über den Haushaltsplan 1993 zu bemühen, die mit diesen Schlußfolgerungen im Einklang steht". In der Tat war mit der Festlegung der finanziellen Rahmendaten für

Tabelle 2: Finanzielle Vorausschau 1993–1999: Europäischer Rat von Edinburgh Verpflichtungsermächtigungen (in Mrd. ECU) – Preise 1992		
	1993	1999
1. Agrarleitlinie	35,23	38,39
2. Strukturpolitische Maßnahmen (einschließlich Kohäsionsfonds)	21,28	30,00
3. Interne Politikbereiche	3,94	5,10
4. Externe Politikbereiche	3,95	5,60
5. Verwaltungsausgaben	3,28	3,90
6. Reserven ¹	1,50	1,10
INSGESAMT	69,18	84,09
Erforderliche Zahlungsermächtigungen	65,91	80,11
– in % des BSP	1,20	1,26
Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben (in % des BSP)		0,01
Eigenmittel-Obergrenze (in % des BSP)	1,20	1,27
1 Inklusive je 0,5 Mrd. ECU für externe Politikbereiche.		
Quelle: Europäischer Rat in Edinburgh, 11.–12. Dezember 1992, Schlußfolgerungen des Ratsvorsitzes, eigene Zusammenstellung.		

die Jahre 1993–1999 für das Jahr 1993 grünes Licht für fast alle in erster Lesung des Parlaments aufgestellten Mittelanforderungen gegeben worden:

- Dem Kohäsionsfonds wurden für 1993 1,5 Mrd. ECU zugewiesen.
- Die vom Parlament innerhalb seiner Marge beschlossenen zusätzlichen Ausgaben (rund 1,1 Mrd. ECU) wurden nicht mehr in Frage gestellt (z. B. Strukturpolitiken, Kooperation mit Lateinamerika und Asien, Kooperation mit anderen Drittländern, soziale Maßnahmen, Bildung, Jugend, Energie, Umwelt, Verbraucher).
- Über die außerhalb des Spielraums angesiedelten Ausgaben (rund 2 Mrd. ECU) wie externe Politiken, Personal, Forschung, Industriepolitik und trans-europäische Netze konnte dann wenige Tage vor der zweiten Lesung des Europäischen Parlaments schnell eine Einigung erzielt werden.

Diese Abhängigkeit des einen Teils der Haushaltsbehörde (Ministerrat) von einer übergeordneten Instanz (Europäischer Rat)¹⁵ wirft zu Recht die Frage nach der Kompetenz und Zusammensetzung der Haushaltsbehörde auf¹⁶. Für den Bericht-erstatte Samland eröffnet sich hier ein "haushaltspolitisches Dilemma", das die Gefahr birgt, mittelfristige Interessen (begründet in einer "Interinstitutionellen Vereinbarung", die haushaltspolitische und verfahrenstechnische Grundsätze regelt) den kurzfristigen Interessen (Verabschiedung eines Haushalts, der möglichst vielen Interessen gerecht wird) zu opfern.

Bilanz und Ausblick

Die "Ernte" für den Haushalt 1993 ist also eingefahren, die mittelfristige Vereinbarung in Form einer "Interinstitutionellen Vereinbarung", die die neue Finanzvorausschau als Grundlage der zukünftigen Haushaltsabschlüsse anerkennt, läßt noch auf sich warten. Der Rat hatte in zähen Verhandlungen am 7. Dezember 1992 einen Gemeinsamen Standpunkt zu den Hauptkomponenten einer Interinstitutionellen Vereinbarung festgelegt. Das Europäische Parlament scheint aber angesichts der knappen Grenzen der Finanziellen Vorausschau für die Jahre 1994 und 1995 keinen großen Ansporn für das Vorantreiben einer Einigung zu besitzen. Eine Analyse des Haushaltsausschusses der in Edinburgh "vorgeschlagenen" Finanziellen Vorausschau zeigt klar, daß die Anwendung eines Höchstsatzes auf der Grundlage des Art. 203 Abs. 9 EWGV zumindest für die Jahre 1994/95 weitaus vorteilhafter ist als eine Bindung an die Finanzielle Vorausschau.

Anzeichen für neue Haushaltsprobleme gibt es aber auch so: Der neue Berichtsersteller für den Haushalt 1994 sieht sie insbesondere bei den Agrarausgaben, die die vom Europäischen Rat bestätigte Agrarleitlinie (keine Steigerung über den Anstieg von 76% des BSP) sprengen könnten¹⁷. Ferner werden die vorgesehenen Mittel für die Strukturfonds und den Kohäsionsfonds keineswegs als Höchstwerte betrachtet, da auch Gemeinschaftsinitiativen wie KONVER, RECHAR, INTERREG und RENAVAL¹⁸ berücksichtigt werden müssen. Noch andere wichtige Forderungen sind nicht geregelt. Hierzu gehört die neue Vereinbarung über die Haushaltsdisziplin, die alle Agrarausgaben der reformierten Gemeinsamen Agrarpolitik in die Leitlinie miteinbeziehen soll¹⁹; dazu gehört auch die Einrichtung einer Reserve für einen Garantiefonds, der die zahlreichen Garantien für Gemeinschaftsdarlehen an die Länder Mittel- und Osteuropas abdecken soll²⁰. Sie war schon für den Haushaltsplan 1991 gefordert worden. Schließlich gehört dazu eine allgemeine Reserve für Katastrophenhilfen, wofür das Europäische Parlament im Haushaltsplan 1993 einen Betrag von 209 Mio. ECU durchsetzen konnte.

Die ersten Mittel für den Kapitalanteil der Gemeinschaft (bis 1996 jährlich 30 Mio. ECU) am Europäischen Investitionsfonds sind bereits im Nachtrags- und Berichtigungshaushalt Nr. 1/93²¹ vorgesehen. Dieser Fonds war ebenfalls vom Europäischen Rat in Edinburgh in seiner "Erklärung zur Förderung des wirtschaftlichen Aufschwungs in Europa" – neben der neuen, befristeten Darlehensfazilität in Höhe von 5 Mrd. ECU im Rahmen der Europäischen Investitionsbank – angeregt worden. Er ist eine Dreierorganisation, an der sich die Gemeinschaft, die Europäische Investitionsbank und andere Finanzinstitute mit einem Gesamtkapital von 2 Mrd. ECU zur Garantievergabe beteiligen werden. Die Forderungen des Europäischen Parlaments liegen auf dem Tisch. Es wird vom Rat abhängen, ob er dem Parlament einen Verhandlungsspielraum offen läßt, oder ob er die Entscheidungen der Staats- und Regierungschefs in Edinburgh (insbesondere hinsichtlich der Finanzvorausschau) als unabänderliche Gegebenheiten betrachtet.

Anmerkungen

- 1 Vgl. die Ausführungen des Haushaltskommissars Schmidhuber vor dem Europäischen Parlament am 15. 9. 1992 in Ausführliche Sitzungsberichte des EP v. 14. 9. 1992, in: ABL der EG, Nr. 3-421, S. 124.
- 2 ABL der EG, C 94 v. 13. 4. 1992.
- 3 ABL der EG, C 150 v. 15. 6. 1992.
- 4 ABL der EG, C 284 v. 2. 11. 1992.
- 5 Vgl. ABL der EG, C 125 v. 18. 5. 1992, S. 246 ff.
- 6 Vgl. Bulletin der EG 5 (1992), S. 112 ff.
- 7 Kom. Dok. SEK (92) 1394 endg.
- 8 Vgl. Bulletin der EG 7-8 (1992), S. 118 ff.
- 9 Vgl. dazu auch Timmann, Hans-Jörg: Die jüngste Finanzreform (1988) und ihre Umsetzung, in: Biehl, Dieter/Pfennig, Gero (Hrsg.): Zur Reform der EG-Finanzverfassung, Beiträge zur wissenschaftlichen und politischen Debatte, Bonn 1990, S. 26 f.
- 10 Zum Beispiel gewisse Ausgaben für die Verwirklichung des Binnenmarktes (Titel B 5-3 und B 5-6) oder die Mittel für das HDTV-Fernsehen (Titel B 6-8).
- 11 Vgl. Bericht vor dem EP am 15. Dezember 1992 in Straßburg, Ausführliche Sitzungsberichte des EP v. 15. 12. 1992.
- 12 ABL der EG, L 31 v. 8. 2. 1993.
- 13 Vgl. Entschließung des EP v. 10. 6. 1992, in: ABL der EG, C 176 v. 13. 7. 1992, S. 74 ff.
- 14 Der Kohäsionsfonds fördert Vorhaben in den Bereichen Umwelt und Verkehrsinfrastruktur bei einem Beteiligungssatz der Gemeinschaft zwischen 80% und 85%.
- 15 Der Rat hatte ausdrücklich in seiner 2. Lesung geltend gemacht, daß er etwaige Beschlüsse des Europäischen Rates von Edinburgh nicht präjudizieren wolle.
- 16 Vgl. Bericht zur 2. Lesung des Berichterstatters Detlef Samland v. 15. 12. 1992, in: Dok. A-0419/92, S. 10 f.
- 17 Am 17. 3. 1993 hat die Kommission den Vorentwurf eines Nachtrags- und Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/93 vorgelegt, der Ausgabensteigerungen in Höhe von rund 1,9 Mrd. ECU vorsieht. Der Anteil der Agrarausgaben am Gesamtbudget erhöht sich von rund 53,5% auf 54,8% (Vorjahr rund 55%). Die verbleibende Spanne bis zur Grenze der Agrarleitlinie beträgt nur noch 721 Mio. ECU.
- 18 KONVER – Konversionsprogramme zu Gunsten der von der Abrüstung und industrieller Umwandlungsprozesse betroffenen Regionen; RECHAR – Aktionen zur Milderung der Auswirkungen der Stilllegung von Kohlezechen; INTERREG – Aktionen zur Förderung der interregionalen Zusammenarbeit; RENAVAL – Aktionen zur Milderung der Werftenkrise.
- 19 Europäischer Rat in Edinburgh am 11./12. 12. 1992, Teil C, Anlage 2, abgedruckt als Dok. Nr. 3 in diesem Band.
- 20 Der Gesamtbetrag derartiger genehmigter Darlehen an Länder außerhalb der Gemeinschaft beträgt rund 8,7 Mrd. ECU, die Höhe der tatsächlichen Verbindlichkeiten beläuft sich auf rund 4 Mrd. ECU (Stand: 30. 6. 1992); vgl. Kommissionsdokument SEK (92) 2047, S. 31 a.
- 21 Vgl. Dok. SEK (93) 396 endg., S. 10 f.

Weiterführende Literatur

- Biehl, Dieter/Winter, Horst u. a.: Europa finanzieren – ein föderalistisches Modell – Strategien und Optionen für die Zukunft Europas: Grundlagen 4, Gütersloh 1990.
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Haushaltsvademekum, Ausgabe 1992 (SEK (92) 950).
- Schmidhuber, Peter: Die Notwendigkeit einer neuen Finanzverfassung der EG, in: *Eurorecht* 4 (1991).
- Shackleton, Michael: Financing the European Community, Catham House Papers, London 1990.
- Strasser, Daniel: Die Finanzen Europas, Das Haushalts- und Finanzrecht der Europäischen Gemeinschaften, Kommission der EG, 7. Auflage, 3. Auflage dt., Luxemburg 1991.
- Timmann, Hans-Jörg: Haushaltsdisziplin und politische Entscheidungsmechanismen in der Europäischen Gemeinschaft, in: *Eurorecht* 2 (1991).